
**Fragen zum Fachdienst Jugend
hier: Arbeitssituation**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,
ich bitte Sie als Stadtvertreterin um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Meldung von Kindeswohlgefährdungen gingen in den letzten fünf Jahres und bereits in diesem Jahr 2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin ein? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, dass sich auf Grund der Corona die Fallzahlen von Kindeswohlgefährdungen und die Notwendigkeit von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung sich perspektivisch erhöht haben?
2. In wie vielen Fällen stellten sich die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in den letzten fünf Jahren und im Jahr 2021 jeweils als begründet heraus oder ergab sich die Notwendigkeit, für Kinder und Jugendliche Hilfen zur Erziehung anzubieten bzw. zu realisieren?
3. Welche Maßnahmen wurden jeweils bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen und notwendigen Maßnahmen zur Hilfe zur Erziehung jeweils eingeleitet, in wie vielen Fällen mussten in der Vergangenheit und in 2021 insbesondere Kinder in Obhut genommen werden und wie viele Hilfen und Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin erfolgten dabei jeweils auf der Basis einer gerichtlichen Anordnung?
4. Wie viele der in den letzten fünf Jahren in Obhut genommenen Kinder wurden in Schwerin, in Mecklenburg-Vorpommern oder außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern untergebracht?
5. Was haben die in den letzten fünf Jahren und die bereits in 2021 angeordneten Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin an Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wie die Inobhutnahme von Kindern jeweils gekostet? Wie werden die Kosten seitens der Landeshauptstadt Schwerin proaktiv im Sinne eines wirtschaftlichen Handelns gesteuert?
6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage, in welchem Umfang und für welcher Aufgaben bedient sich der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin derzeit bei seiner Aufgabenerfüllung freier Träger?
7. Welche fachlichen und personellen Kriterien müssen die für die Landeshauptstadt Schwerin tätigen freien Träger im Rahmen jeweils erfüllen und wie kontrolliert die Landeshauptstadt Schwerin als Auftraggeber die Einhaltung der jeweiligen inhaltlichen und personellen Parameter der freien Träger auf der Basis der getroffenen Vereinbarungen und in welchen zeitlichen Abständen wird zum Beispiel die Arbeit und erzielten Ergebnisse der beauftragten Träger extern evaluiert?
8. Welche unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten haben die Schweriner Kinder, Jugendliche oder deren Eltern derzeit, wenn sie mit Maßnahmen oder dem Handeln des Fachdienstes Jugend bzw. der ggf. von diesem beauftragten Trägern im Einzelfall nicht einverstanden sind? Wer ist für etwaige Beschwerden der Kinder, Jugendlichen oder deren Eltern derzeit Ansprechpartner*innen, quasi in der Funktion einer neutralen Ombudsstelle? Wie wurden und werden die Kinder, Jugendliche oder deren Eltern über etwaige, bestehende Beschwerdemöglichkeiten durch den Fachdienst Jugend bzw. durch die ggf. beauftragten freien Träger informiert?

Mit freundlichen Grüßen
Anita Gröger

Mitglied der Stadtvertretung
Frau Anita Gröger

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Jugend

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 3.066 Aufzug C
Telefon: +49 385 2001
Fax: +49 385 2009
E-Mail: mklinkenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Klinkenberg

Datum
27.09.2021

Anfrage des Mitgliedes der Stadtvertretung Frau Anita Gröger zur Arbeitssituation im Fachdienst Jugend

Sehr geehrte Frau Gröger,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

- 1. Wie viele Meldung von Kindeswohlgefährdungen gingen in den letzten fünf Jahres und bereits in diesem Jahr 2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin ein? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, dass sich auf Grund der Corona die Fallzahlen von Kindeswohlgefährdungen und die Notwendigkeit von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung sich perspektivisch erhöht haben?**
- 2. In wie vielen Fällen stellten sich die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in den letzten fünf Jahren und im Jahr 2021 jeweils als begründet heraus oder ergab sich die Notwendigkeit, für Kinder und Jugendliche Hilfen zur Erziehung anzubieten bzw. zu realisieren?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund der vorhandenen Zusammenhänge gemeinsam beantwortet:

Jahr	Eingeschätzte Kindeswohlgefährdung (KWG)	Erkannter Unterstützungsbedarf aber KEINE KWG	Keine Gefährdung und keine KWG	Gesamt
2016	116	247	312	675
2017	73	229	161	463
2018	64	214	100	378
2019	79	164	84	327
2020	102	202	98	402
2021*	49	81	76	206

*Stichtag 30.06.2021

Es bleibt zu den Fragestellungen festzuhalten, dass es im Jahr 2020 erstmals seit 2016 wieder einen Anstieg der Meldungen im Bereich möglicher Kindeswohlgefährdungen (KWG) in der Landeshauptstadt Schwerin gegeben hat. Ferner kann der Trend der vergangenen Jahre auch aktuell weiter beobachtet werden, dass die Qualität der Meldungen in den vergangenen Jahren zugenommen hat – soll heißen, dass hinter einer Meldung tatsächlich eine KWG, zumindest jedoch ein Unterstützungsbedarf in der Familie besteht, ist in den vergangenen Jahren gestiegen.

Die Zunahme an als KWG eingeschätzten Meldungen im Jahr 2020 kann auch auf die belastenden Situationen rund um die COVID-19 Pandemie zurückgeführt werden. Ein genaueres Bild lässt sich hierzu jedoch erst mit Abschluss des Jahres 2021 zeichnen.

3. Welche Maßnahmen wurden jeweils bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen und notwendigen Maßnahmen zur Hilfe zur Erziehung jeweils eingeleitet, in wie vielen Fällen mussten in der Vergangenheit und in 2021 insbesondere Kinder in Obhut genommen werden und wie viele Hilfen und Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin erfolgten dabei jeweils auf der Basis einer gerichtlichen Anordnung?

Die bei einer festgestellten KWG eingeleiteten Maßnahmen waren im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII verschieden und werden aktuell statistisch so umfassend nicht erhoben.

Die tatsächlichen Inobhutnahmen für den Zeitraum ab 2016 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Inobhutnahmen*
2016	103
2017	206
2018	139
2019	181
2020	164
2021	66

*Stichtag 30.06.2021 – Zahlen ohne unbegleitete minderjährige Ausländer

4. Wie viele der in den letzten fünf Jahren in Obhut genommenen Kinder wurden in Schwerin, in Mecklenburg-Vorpommern oder außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern untergebracht?

Alle in der Landeshauptstadt Schwerin in Obhut genommen Kinder und Jugendlichen, werden zunächst im Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Schwerin, aufgenommen.

5. Was haben die in den letzten fünf Jahren und die bereits in 2021 angeordneten Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin an Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wie die Inobhutnahme von Kindern jeweils gekostet? Wie werden die Kosten seitens der Landeshauptstadt Schwerin proaktiv im Sinne eines wirtschaftlichen Handelns gesteuert?

Die nachfolgende Tabelle, zeigt die Entwicklungen der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum ab 2016. Für 2021 werden die Zahlen anhand der bisher verfügbten Hilfen prognostisch auf das Jahr hochgerechnet dargestellt.

Jahr	Aufwendungen*
2016	16.893.918,13 €
2017	18.554.131,29 €
2018	19.809.931,30 €
2019	22.229.870,93 €
2020	25.497.876,12 €
2021	28.976.174,55 €

*Stichtag 30.06.2021

Bei den in Rede stehenden Aufgaben ist regelmäßig von Individualansprüchen auszugehen. Eine Steuerung ist daher nur bedingt möglich. Die Stadtverwaltung hat in den vergangenen Jahren gleichwohl diverse Maßnahmen eingeleitet, um die Kostenentwicklung zumindest zu dämpfen. Auf das im Jugendhilfeausschuss vorgestellte aktuelle und umfangreiche „Handlungskonzept Hilfen zur Erziehung“ wird verwiesen. Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich im Bereich der Entgelt-Verhandlungen. Hier hat die Verwaltung in der 39. Kalenderwoche mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung eine Zielvereinbarung abgestimmt, auf deren Basis in den kommenden 24 Monaten eine Optimierung erfolgen soll. Weitergehende Ansätze sollen zusammen mit externer Unterstützung in den kommenden zwei Jahren geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Kostenentwicklung in diesen Bereichen landes- und bundesweit festzustellen ist. Das wiederum basiert auf weitergehenden gesetzlichen Regelungen, gesellschaftlichen Entwicklungen, Tarifentwicklungen, krassen Fallzahlensteigerungen (beispielsweise bei den so genannten I-Helfern) etc.

6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage, in welchem Umfang und für welcher Aufgaben bedient sich der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin derzeit bei seiner Aufgabenerfüllung freier Träger?

Die gesetzliche Grundlage stellt das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), ein vom Deutschen Bundestag und mit Zustimmung des Deutschen Bundesrates beschlossenes Gesetz dar. Dieses umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die Bundesländer haben ergänzend Ausführungsgesetze erlassen.

7. Welche fachlichen und personellen Kriterien müssen die für die Landeshauptstadt Schwerin tätigen freien Träger im Rahmen jeweils erfüllen und wie kontrolliert die Landeshauptstadt Schwerin als Auftraggeber die Einhaltung der jeweiligen inhaltlichen und personellen Parameter der freien Träger auf der Basis der getroffenen Vereinbarungen und in welchen zeitlichen Abständen wird zum Beispiel die Arbeit und erzielten Ergebnisse der beauftragten Träger extern evaluiert?

Das Erlaubnisverfahren im Rahmen des Tätigwerdens in der Landeshauptstadt Schwerin liegt beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern. Mit diesem treten die freien Träger in Kontakt, um mit dem dort zu benennenden Personal eine entsprechende Leistung innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin anbieten zu dürfen. Die Voraussetzungen sind dabei unterschiedlich. Es handelt sich jedoch bei dem einzusetzenden Personal immer um spezifische Fachkräfte mit oftmals vorhandenen Zusatzqualifikationen.

In einem weiteren Schritt schließt die Landeshauptstadt Schwerin dann eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQE) mit dem jeweiligen Träger ab, in dem neben einer detaillierten Beschreibung der zu erbringenden Leistung und einer Beschreibung der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahme, das hierfür durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichtende Entgelt verhandelt wird.

Der Fachdienst Jugend hat es sich zum Ziel gesetzt, in jährlichen Trägergesprächen auf der Ebene der Geschäftsführer sowie Bereichs- bzw. Einrichtungsleitungen, die Zusammenarbeit sowie die auf der LQE basierende Arbeit kritisch-konstruktiv unter zu Hilfenahme vorhandenen Zahlen- und Auswertungsmaterials des Bereichs Planung – Controlling – Entgelte des Fachdienstes Jugend auszuwerten. Corona-bedingt gab es hier allerdings innerhalb des letzten Jahres keine Gespräche mehr. Für das Jahr 2022 werden diese wiederaufgenommen.

8. Welche unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten haben die Schweriner Kinder, Jugendliche oder deren Eltern derzeit, wenn sie mit Maßnahmen oder dem Handeln des Fachdienstes Jugend bzw. der ggf. von diesem beauftragten Trägern im Einzelfall nicht einverstanden sind? Wer ist für etwaige Beschwerden der Kinder, Jugendlichen oder deren Eltern derzeit Ansprechpartner*innen, quasi in der Funktion einer neutralen Ombudsstelle? Wie wurden und werden die Kinder, Jugendliche oder deren Eltern über etwaige, bestehende Beschwerdemöglichkeiten durch den Fachdienst Jugend bzw. durch die ggf. beauftragten freien Träger informiert?

Eine von Ihnen benannte Ombudsstelle ist derzeit noch nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Stelle durch die Novellierung des SGB VIII in den kommenden Jahren einzurichten ist.

Von daher gehen Beschwerden über das Handeln des Fachdienstes Jugend in der Regel beim Beschwerdemanagement der Landeshauptstadt Schwerin ein. Eine weitere Stelle, bei denen es Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien möglich ist, ihr Anliegen vorzutragen ist beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der mit den Klienten zu führenden Gespräche werden diese über die Möglichkeiten zur Beschwerde hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier